

Arbeitsschutz Aktuell

JASAA GmbH

Betriebliche Weihnachtsfeier: So sind Beschäftigte unfallversichert

Die Weihnachtsfeier gehört für viele Beschäftigte fest zum Jahresabschluss. Sie bietet Gelegenheit, gemeinsam auf erreichte Ziele und Herausforderungen zurückzublicken, Wertschätzung zu zeigen und den Zusammenhalt der Belegschaft zu stärken. Damit die Teilnehmenden jedoch im Falle eines Unfalls abgesichert sind, gelten bestimmte Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung. Die folgenden Punkte zeigen, wann Versicherungsschutz besteht – und wann nicht.

Voraussetzung 1: Offizielle Organisation durch den Betrieb

Damit eine Weihnachtsfeier als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gilt, muss sie vom Arbeitgeber selbst organisiert oder ausdrücklich genehmigt worden sein.

Es genügt nicht, wenn Mitarbeitende spontan beschließen, gemeinsam essen zu gehen oder sich nach Feierabend zu treffen. Solche privaten Treffen fallen nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Entscheidend ist die offizielle Einbindung in den betrieblichen Kontext.

Voraussetzung 2: Teilnahme der Unternehmensleitung

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Anwesenheit der Unternehmensleitung oder einer von ihr beauftragten Vertretung. Ihre Teilnahme bestätigt den offiziellen Charakter der Feier. Dies zeigt: Die Veranstaltung wird nicht nur geduldet, sondern bewusst unterstützt und als Teil des betrieblichen Miteinanders verstanden.

Voraussetzung 3: Offene Teilnahme für alle Beschäftigten

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Weihnachtsfeier grundsätzlich allen Beschäftigten offen steht. Veranstaltungen für einen exklusiven Personenkreis – etwa nur für Führungskräfte oder einzelne Teams – gelten nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen.

Allerdings gibt es eine Ausnahme: In großen Unternehmen können auch kleinere Organisationseinheiten eigene Feiern durchführen. Voraussetzung bleibt jedoch, dass die Unternehmensleitung der Durchführung zustimmt.



Betriebliche Weihnachtsfeier: So sind Beschäftigte unfallversichert

Voraussetzung 4: Förderung des Zusammenhalts als Ziel

Der Zweck der Feier muss darauf ausgerichtet sein, den Teamgeist zu stärken und das Betriebsklima zu fördern. Reine Freizeitaktivitäten ohne Bezug zur Belegschaft oder ohne gemeinsamen Charakter erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die gesetzliche Unfallversicherung erkennt den Schutz dort an, wo die Veranstaltung einen Beitrag zur Gemeinschaft im Betrieb leistet.

Versicherungsschutz während der Feier und auf den Wegen

Sind alle genannten Bedingungen erfüllt, besteht während des offiziellen Programms der Weihnachtsfeier gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das gilt so lange, wie eine Mehrzahl der Teilnehmenden anwesend ist. Auch der direkte Hin- und Rückweg zur Veranstaltung ist versichert – vorausgesetzt, es kommt zu keiner privaten Unterbrechung. Wer etwa auf dem Heimweg von der Feier noch einen Abstecher auf den Weihnachtsmarkt macht oder in eine Bar weiterzieht, verlässt den geschützten Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung.

Quelle: DGUV

Wann kein Versicherungsschutz besteht

Trotz der großzügigen Regelungen gibt es klare Grenzen:

- Unfälle infolge übermäßigen Alkoholkonsums sind nicht versichert. Wenn der Unfall hauptsächlich auf Alkohol zurückzuführen ist, entfällt die Leistungspflicht.
- Externe Gäste wie Partnerinnen und Partner, Familienangehörige oder ehemalige Beschäftigte sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt – auch dann nicht, wenn sie offiziell eingeladen wurden.

Diese Einschränkungen sollen sicherstellen, dass der Versicherungsschutz betrieblichen Zwecken dient und nicht auf rein private Risiken ausgedehnt wird.

Fazit: Gute Planung sorgt für Sicherheit

Die gesetzliche Unfallversicherung empfiehlt Unternehmen, Weihnachtsfeiern sorgfältig zu planen und die Rahmenbedingungen klar zu kommunizieren. Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Beschäftigte darauf vertrauen, im Ernstfall geschützt zu sein. Ein kurzes Briefing im Vorfeld hilft, Missverständnisse zu vermeiden und ermöglicht eine unbeschwerliche Feier im Kollegenkreis.



**Wir sind für Sie da und beraten Sie gern zu diesen Themen.
Melden Sie sich bei uns unter:**

JASAA GmbH
Pestalozzistraße 40
07318 Saalfeld

info@jasaa.de
03671 52735-21
www.jasaa.de

